

Zeitschriften- und Zeitungswesen

Die 9. Anordnung der Reichspressekammer über Bezieherwerbung tritt am 1. September in Kraft

In der 9. Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer über Fragen des Vertriebes und der Bezieherwerbung zur Befriedigung der wirtschaftlichen Verhältnisse im deutschen Zeitungs- und Zeitschriftenwesen (vollständig abgedruckt im Börsenblatt Nr. 36 vom 12. Februar 1935) wird die Werbung von Beziehern für Zeitungen und Zeitschriften durch Werber genau geregelt. Von den Fachverbänden wird darauf hingewiesen, daß mit einer Hinausschiebung des Inkrafttretens dieser außerordentlich wichtigen Anordnung nicht gerechnet werden kann.

Eine wesentliche Bestimmung dieser Anordnung besagt, daß die Vertrauensstellung mit der Bezieherwerbung ein unmittelbares Anstellungsverhältnis voraussetzt. Es war vorgesehen, eine Klärung dieses Begriffs durch Bekanntgabe eines Normalvertrages herbeizuführen. Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen in der Reichspressekammer in dieser Hinsicht kann aber voraussichtlich nicht damit gerechnet werden, daß bis zum Inkrafttreten der Anordnung der Normalvertrag bekanntgegeben wird. Es sind also die von den Firmen beschäftigten Bezieherwerber in ein Anstellungsverhältnis überzuführen. Es bleibt ihnen vorerst überlassen, ob im Rahmen dieses Anstellungsverhältnisses ein Garantieeinkommen oder nur Provision gezahlt wird. Auf jeden Fall aber hat eine Anmeldung zur Krankenkasse, Angestellten- und Arbeitslosenversicherung zu erfolgen, wie auch Steuern und soziale Lasten einzubehalten sind.

Ab 1. September neuer Ausweis für Bezieherwerber

Die Reichspressekammer weist wiederholt darauf hin, daß sämtliche Bezieherwerber für Zeitungen und Zeitschriften am 1. September 1935 im Besitz des neuen Lichtbildausweises sein müssen. Der alte Ausweis wird durch Bekanntmachung im »Völkischen Beobachter« Ende August 1935 für ungültig erklärt. Anträgen auf Fristverlängerung wird nicht entsprochen.

Honorar-Zahlungen an Mitarbeiter im Auslande

Nach einer »Anordnung zur Sicherstellung der Einkommen der im Ausland lebenden Korrespondenten und Mitarbeiter der deutschen Presse« des Präsidenten der Reichspressekammer vom 19. Juli 1935 sind sämtliche Zeitungs-, Zeitschriften- und Korrespondenzverlage ab 1. August 1935 verpflichtet, die für ihre im Ausland lebenden Mitarbeiter beantragten Summen gleichzeitig auf das bei der Reichsbank geführte Konto der Reichspressekammer einzuzahlen. Die Reichspressekammer übernimmt wie bisher im Rahmen der ihr zuteil werdenden Zuteilungen an Devisen die Transferierung nach dem Ausland und außerdem die treuhänderische Verwaltung des verbleibenden Rückstandes. Es ist beabsichtigt, die so entstehenden Guthaben, die 200.— RM übersteigen, zu verzinsen.

Von dieser Regelung bleiben lediglich die Zahlungen ausgenommen, die von den Verlagen durch Verfügung über eigene Devisen geleistet werden. In diesem Fall bleibt es bei der bisherigen Regelung, das heißt, der Verlag beantragt bei der Reichspressekammer die Verfügungsgenehmigung und erhält durch die Devisenstelle Berlin die Genehmigung. Im übrigen gibt der Verlag selbst nach Einholung der

Freigabeerklärung der Reichsbank den Auftrag zur Ausführung. In allen anderen Fällen beauftragt der Verlag die Reichspressekammer mit der Ausführung der Zahlungen, gleichgültig, ob es sich um eine Scheckauszahlung, eine Zahlung an Inländer oder eine Zahlung über die bestehenden Verrechnungsabkommen handelt.

„Das deutsche Wort der Woche“

Der Präsident der Reichspressekammer macht es allen Verlegern und Schriftleitern zur Pflicht, die Arbeit des neugeschaffenen Sprachpflegeamtes (s. Börsenblatt Nr. 194) aufs tatkräftigste zu unterstützen. Alle deutschen Zeitschriften und Zeitungen werden in Zukunft »Das deutsche Wort der Woche« veröffentlichen, mit dem die richtungweisenden Bestrebungen des Sprachpflegeamtes sinnfällige Unterstützung finden sollen. Die bisherigen Veröffentlichungen des Deutschen Sprachpflegeamtes finden unsere Leser in den Börsenblättern Nrn. 180, 184 und 190 unter der Überschrift »Im Dienst der Sprache«.

Veröffentlichung von Rundfunk-Programmen

Nach den Vereinbarungen über die Veröffentlichung von Rundfunk-Programmen (Anordnung des Präsidenten der Reichspressekammer, s. Börsenblatt Nr. 80 vom 4. April 1935) werden die Rundfunk-Programme der deutschen Sender nur an solche Programm-Zeitschriften geliefert, die dem Fachverband der Rundfunkpresse e. V., Berlin W 35, Potsdamer Straße 123b, angehören. Programm-Zeitschriften, die aus dem Fachverband ausgeschlossen werden, verlieren zugleich das Recht auf Bewertung der Programme.

Anzeigen von Büchern über Hypnose, Magnetismus usw.

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda weist darauf hin, daß verschiedentlich Bücher über Hypnose, Magnetismus und ähnliche Gebiete in Zeitungen, Zeitschriften und Kalendern angeboten werden, deren Inhalt keinerlei ernsthafter Kritik standhält. Es handelt sich in vielen solchen Fällen um Schriften, die lediglich geeignet sind, dem unwissenden Teil der Bevölkerung Geld aus der Tasche zu ziehen. Teilweise werden die Anzeigen von Verlegern aufgegeben, die im Auslande ansässig sind. Die Veröffentlichung solcher Anzeigen soll unterbleiben.

Ausschluß aus der Reichspressekammer

Der Fachverband der Rundfunkpresse e. V. gibt bekannt: »Wegen wiederholter Verstöße gegen die Anordnungen der Reichspressekammer hat der Herr Präsident der Reichspressekammer den Verlag der Zeitschrift »Das Publikum«, A. Janiszewski, G. m. b. H., Berlin SO 36, auf Grund des § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 mit sofortiger Wirkung aus der Reichspressekammer ausgeschlossen.«

Der Gründer der amerikanischen Zeitungswissenschaft †

Der Präsident der Universität von Missouri, Dr. Walter Williams, starb in Columbia im Alter von 71 Jahren. Sein Name hat im amerikanischen Zeitungswesen und weit darüber hinaus auch in anderen Ländern einen besonderen Klang. Er gründete an der Universität seines Heimatlandes die »School of Journalism«, die erste zeitungswissenschaftliche Einrichtung in Amerika.

NSB-Hilfsaktion: „Feierschichten-Ausgleich für Bergarbeiter“

»Hilfe ward Dir aus Opfern des schaffenden Volkes! Nimm sie mit Stolz entgegen als Bekenntnis zur Volksgemeinschaft — gib sie dem Volke zurück zu Deinem Nutzen und dem der Dir anvertrauten Familie!«

Auch heute sind die Auswirkungen jener, von unverantwortlichen Drahtziehern ins Leben gerufenen, an Wahnsinn grenzenden Streikwellen in allen Gebieten der deutschen Kohlenförderung noch nicht überwunden. Wenn wir bedenken, daß nur der unmittelbare Lohnausfall während des Streikes im Monat April 1919 im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier auf rund 100 Millionen Mark veranschlagt werden mußte und die nie wieder eingeholte Minderförderung rund 3½ Millionen Tonnen im Werte von rund 150 Millionen Mark betrug — dann kann man sich den unberechenbaren Schaden und die verheerenden Wirkungen ausmalen, den die Streikenden nicht nur dem gesamten Wirtschaftsleben, sondern insbesondere auch allen

deutschen Volksgenossen zufügten — nicht zu vergessen die eigenen Familien.

Wer heute durch die deutschen Kohlenreviere fährt — mag er in das Inde-Wurmbekken bei Aachen kommen, die Verhältnisse im rheinisch-westfälischen Kohlenbecken an der Ruhr studieren, die Kohlenreviere von Zwidau, Olsnitz und Petschappel in Sachsen, das Waldenburger oder oberschlesische Kohlengebiet bereisen — immer wird er in den Bergarbeiterfamilien die verheerenden Folgen jener hinter uns liegenden Jahre beobachten können, Jahre, in denen die Kräfte von Männern und Frauen verbraucht wurden in einem Maße, daß es besonderer Anstrengungen und der ganzen kameradschaftlichen Einsatzbereitschaft aller Volksgenossen bedarf, um die Wiedergesundung dieser deutschen Brüder und Schwestern zu ermöglichen.

Das neue Deutschland hat an die Stelle der unsozialen individuellen Menschenrechtsidee das starke Bewußtsein der großen heil-